

Richtlinien zur Förderung von Vereinen in der Gemeinde Gottfrieding

Mit diesen Richtlinien soll durch die Gemeinde Gottfrieding Vereinsförderung transparent gemacht werden und den Vereinen ein „Leitfaden“ gegeben werden, der umfassend über die Fördermöglichkeiten der Gemeinde Gottfrieding informiert. In erster Linie sollen damit Aufwendungen für die Jugendarbeit gefördert werden.

I. Allgemeine Voraussetzungen

§ 1 Grundsätze der Förderung

(1) Nach diesen Richtlinien werden nur Vereine gefördert, die im Vereinsregister mit Sitz in der Gemeinde Gottfrieding eingetragen sind, deren Mitglieder natürliche Personen sind, den geforderten Beitrag des „Dachverbandes“ pro Monat für Erwachsene Mitglieder erheben, *gemeinnützig im Sinne des Steuerrechts* sind und mindestens 25 Mitglieder mit Haupt-/Zweitwohnsitz in der Gemeinde Gottfrieding nachweisen.

(2) Nach diesen Richtlinien nicht gefördert werden, Vereine und Organisationen, die ausschließlich kirchlichen und caritativen Zwecken dienen, politische Parteien, Wählervereinigungen sowie angeschlossene Organisationen, Vereine und Einrichtungen der Erwachsenenbildung, im Ortsbereich tätige Organisationen des Tier-, Natur- und Umweltschutzes, gewerkschaftliche, berufliche oder politische Zusammenschlüsse, Mieter bzw. Hausbesitzervereine.

(3) Vereine können dann gefördert werden, wenn der laut Satzung gegebene Vereinszweck wesentlich über rein gesellschaftliche Zwecke hinausgeht und der Gemeinderat den Verein als förderfähig nach diesen Richtlinien einstuft.

(4) Die Art der gemeindlichen Vereinsförderung ist in Abschnitt II dieser Richtlinien erschöpfend dargestellt.

(5) Die Gemeinde behält sich vor, die Förderung bei Vereinen, die keine ausreichende, satzungsgemäße Aktivität nachweisen, auszusetzen bzw. zu streichen.

§ 2 Antragstellung

(1) Sämtliche Leistungen nach diesen Richtlinien können nur auf **schriftlichen Antrag** gewährt werden. Förderungen nach Absatz II können nur im Kalenderjahr für das laufende Jahr gestellt werden.

(2) Alle Leistungen nach diesen Richtlinien sind **freiwillige** Leistungen der Gemeinde Gottfrieding. Ein **Rechtsanspruch** darauf **besteht nicht**.

(3) Anträge auf Leistungen nach Abschnitt III sind wegen der Haushaltsplanung spätestens am **01.09.** des dem geplanten Maßnahmenjahres vorausgehenden Jahres zu stellen. Vor Bewilligung der Mittel dürfen keine zahlungsverpflichteten Rechtsgeschäfte abgeschlossen werden. **Anträge nach Abschnitt III die nach dem 01.09. eingehen** werden erst im folgenden Jahr behandelt.

(4) Anträge werden, soweit nichts anderes bestimmt ist, formlos gestellt.

(5) Zur Antragstellung ist grundsätzlich **nur der Hauptverein**, nicht evtl. Sparten usw. berechtigt.

(6) Sind für eine Förderung nach diesen Richtlinien Angaben erforderlich, so haftet der Vorstand für die Richtigkeit der gemachten Angaben. Unrichtige Angaben zur Erlangung eines höheren Förderbetrages haben den Verlust der gewährten und künftigen Förderung zur Folge. Über eine Wiederaufnahme entscheidet der Gemeinderat.

§ 3 Verwendungsnachweise

(1) Die Gemeinde ist bei Leistungen nach diesen Richtlinien generell berechtigt, **Verwendungsnachweise zu verlangen** bzw. Vereinsunterlagen, die mit der Gewährung der Förderung in Zusammenhang stehen, zu fordern oder einzusehen.

(2) Bei der Förderung von Baumaßnahmen ist der Gemeinde in jedem Fall ein Verwendungsnachweis vorzulegen (Anlage: Formblatt für Verwendungsnachweis).

II. Art der Förderung – Grundförderung

§ 4 Jubiläen, Fahnenweihen

(1) Die Gemeinde gewährt den Vereinen bei Veranstaltungen anlässlich von Vereinsjubiläen (Gesamtvereine keine Sparten) Zuschüsse und zwar
für das 25-jährige Vereinsjubiläum 125,00 Euro
für das 50-jährige Vereinsjubiläum 250,00 Euro
für das 75-jährige Vereinsjubiläum 375,00 Euro
für das 100-jährige Vereinsjubiläum 500,00 Euro
für das 125-,150-, 175- usw. jährige Vereinsjubiläum 500,00 Euro

(2) Bei Fahnenweihen übernimmt die Gemeinde zusätzlich bei vorheriger Antragstellung und Genehmigung durch den Gemeinderat die nachgewiesenen und notwendigen Kosten für ein Trauerband.

§ 5 Vereinsveranstaltungen, Meisterschaften

(1) Ist ein nach § 1 förderungswürdiger Verein Ausrichter von überregionalen Veranstaltungen z.B. Kids- Cup, wird für die Durchführung der Veranstaltungen ein Zuschuss von **bis zu 300,00 Euro** gewährt. Schützen- bzw. Stockschießenvergleichskämpfe oder private Jugendturniere fallen nicht darunter. Der Gemeinderat entscheidet darüber auf Antrag im Einzelfall.

(2) Pokal- und Sachspenden für Sportveranstaltungen im Bereich der Gemeinde Gottfrieding werden bei Bedarf durch den **Bürgermeister bewilligt**.

(3) Für Gemeindemeisterschaften spendet die Gemeinde einen Pokal oder stellt eine wertgleiche Förderung in Höhe von **100,00 Euro einmal jährlich** zur Verfügung.

§ 6 Jugendsportförderung

Gefördert werden nur Jugendliche die am 30.06. des jeweiligen Jahres mit Wohnsitz in Gottfrieding gemeldet sind. Die Vereine legen zur Berücksichtigung der förderberechtigten Jugendlichen eine Liste vor. Vereine erhalten für aktive Kinder und Jugendliche (bis 18 Jahre) einen Zuschuss von 12,-- Euro je Mitglied und Kalenderjahr.

§ 7 Übungsleiter

Die Ausbildung der Übungsleiter wird mit 50% der Lehrgangs u. Prüfungskosten gefördert, jedoch höchstens bis 200,00 Euro. Der Antrag muss bis spätestens 3 Monate nach Beendigung des Lehrganges eingehen. Dem Antrag sind beizufügen: **Anmeldung / Nachweis über Entrichtung der Kursgebühren und Teilnahmebestätigung.**

§ 8 Unterhalt und Pflege vereinseigener Sportanlagen und Einrichtungen

(1) Vereine mit Sportanlagen erhalten für die Kosten des Unterhalts auf Antrag einen jährlichen Pauschalzuschuss.

Der Pauschalzuschuss beträgt für:

- Rasenspielfelder ohne gemeindliche Betreuung (Rasenpflege) je Platz (max. 1 Haupt- u. Nebenplatz) 1300,00 Euro
- je Tennisfreiplätze 150,00 Euro
- je Schießstand 25,00 Euro
- je Kinderspielplatz 250,00 Euro
- Vereinseigene Stockbahnen je Bahn 25,00 Euro

(2) Die Pflege der Anlagen, Einrichtungen und Plätze bleibt bei den Vereinen.

(3) **Gartenbauvereine** werden nach Aufwand der entstandenen Kosten (Benzin, Reparatur) bezuschusst. Großgeräte z.B. Rasenmäher werden über einen gesondert gestellten Antrag behandelt.

§ 9 Überlassung gemeindlicher Sportanlagen

(1) **Die Gemeinde fördert die Sportvereine** auch durch die **Überlassung gemeindlicher Sportanlagen und deren Nebeneinrichtungen**. Dies ist insbesondere die **Turnhalle** der Gemeinde Gottfrieding.

III. Förderung von Baumaßnahmen

§ 10 Zuschüsse für den Neubau von Sportanlagen

(1) **Die Gemeinde Gottfrieding fördert den Neubau** von Sportanlagen einschließlich Grunderwerb mit einem Zuschuss von 15 % der nachgewiesenen Neubaukosten. Zuweisung erfolgt nach Haushaltslage. Bauliche Investitionen ab einer Bagatellgrenze über 2.500,00 Euro werden mit grundsätzlich 15 % der Kosten bezuschusst. Von Vereinsmitgliedern erbrachte Arbeitsleistungen werden bei Berechnung des förderfähigen Gesamtbetrages mit 7,-- Euro berücksichtigt.

(2) **Nimmt der Verein eine Förderung nach diesen Richtlinien in Anspruch**, so hat er **sämtliche staatliche und kommunale Fördermöglichkeiten auszuschöpfen**. Das gleiche gilt für Förderungen der Sportfachverbände.

(3) **Eine gemeindliche Förderung wird nur gewährt**, wenn die **Gesamtfinanzierung gesichert ist**.

(4) **Auf § 2 Abs. 3 wird verwiesen**.

(5) **Die Baupläne sind mit der Antragstellung vorzulegen**. Der Gemeinderat behält sich eine Einschränkung der Förderung auf bestimmte Maßnahmen vor.

(6) **Über eine Bankbürgschaft** ist im Einzelfall zu entscheiden.

§ 11 Erschließungskosten für vereinseigene Sportstätten

(1) **Über die Übernahme von Erschließungs- und Anschlusskosten** für Grundstücke und Anlagen wird von der Gemeinde im Einzelfall auf Antrag entschieden.

(2) **Die Folgekosten** insbesondere für Wasser, Kanal, Strom, Erhaltungsaufwand, Mitgliederversicherungen und Steuern trägt der Verein. Heizkosten übernimmt die Gemeinde, im Falle der Tennisanlage die Kosten des Durchschnittes der letzten drei

Kalenderjahre. Gemeinschaftsräume für Feuerwehren und Landjugend sind ausgenommen.

§ 12 Förderung des Erwerbs von Großgeräten

(1) Die Beschaffung von Sport- und Spielgeräten sowie von Geräten für den Sport- und Spielbetrieb wird mit 15 % der Anschaffungskosten gefördert.

(2) Gefördert wird nur die Beschaffung von Sport- und Spielgeräten bzw. Geräten für den Sport- und Spielbetrieb, die als Einzelgerät **mindestens 500,00 Euro der Kosten** verursachen. Dabei ist eine durchschnittliche Qualität zugrunde zu legen. Geräte unter 500,00 Euro Anschaffungskosten werden generell nicht gefördert.

§ 13 Sportlerehrung

Geehrt werden können Frauen, Männer und Jugendliche der Gemeinde die sich um den Sport besonders herausragende Verdienste erworben haben. Über diese Auszeichnung entscheidet der Gemeinderat.

§ 14 Schlussbestimmungen

(1) Diese Richtlinien treten am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

(2) Selbstverständlich fördert die Gemeinde Gottfrieding weiterhin die nach § 1 Abs. 2 ausgeschlossenen Vereine und Organisationen im Rahmen der Haushaltsplanung.

GEMEINDE GOTTFRIEDING

Gottfrieding den 10. MÄR. 2010

Gerald Rost

Gerald Rost,
1. Bürgermeister

